

202-074

DGUV Information 202-074



Mit Kindern im Wald

Möglichkeiten und Bedingungen,
um in einem natürlichen Spiel- und
Lebensraum sicher und gesund
aufzuwachsen

kommmit** mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“
des Fachbereichs „Bildungseinrichtungen“ der DGUV

Ausgabe: März 2020

DGUV Information 202-074
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p202074

Bildnachweis

Matthias Lange (Unfallkasse Hessen)
Mit freundlicher Unterstützung durch den Waldkindergarten
„Haselmäuse“ in Kirchhasel

Mit Kindern im Wald

Möglichkeiten und Bedingungen,
um in einem natürlichen Spiel- und
Lebensraum sicher und gesund
aufzuwachsen

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Einleitung	6	4.5 Forstarbeiten	25
		4.6 Jagdliche Einrichtungen	26
1 Der Waldkindergarten	8	5 Besondere Rahmenbedingungen im Wald	27
1.1 Verschiedene Organisationsformen des Aufenthalts im Wald	8	5.1 Bauwagen, Hütten und Notunterkünfte.....	27
1.2 Pädagogische Konzeption des Waldkindergartens.....	9	5.2 Hygiene.....	30
1.3 Tagesablauf in einem Waldkindergarten	10	6 Verhaltensregeln und Vorsichtsmaßnahmen	31
2 Grundlagen der kindlichen Entwicklung	12	6.1 Umgang mit Stöcken.....	31
2.1 Lebensbedingungen von Kindern	12	6.2 Verhalten bei Insektenstichen oder -bissen	31
2.2 Wahrnehmung.....	13	6.3 Vermeidung von Infektionen ..	33
2.3 Bewegung	15	6.4 Vergiftungen	34
3 Rechtliche Rahmenbedingungen von Waldkindergärten	18	Anhang 1	36
3.1 Nutzungs- und Betretungsrecht	18	Beispielhafte Gefährdungsbeurteilung für einen Waldkindergarten	36
3.2 Betriebserlaubnis und Aufsichtspflicht.....	19	Checkliste Ausrüstung	39
4 Ein Wald birgt auch Gefahren	20	Verhaltensregeln im Wald.....	39
4.1 Schutz vor Witterungseinflüssen	20	Anhang 2	41
4.2 Gelände.....	22	Literatur	41
4.3 Kletterbäume.....	22	Vorschriften, Regeln und Informationen der Deutschen	41
4.4 Totholz	24	Gesetzlichen Unfallversicherung	41
		Normen	42
		Weitere Regelungen und Gesetze.....	42

*„Stellen wir uns vor, wir müssten einige
Kilometer über eine schnurgerade,
ebene, hindernisfreie Betonbahn
gehen. Am Ende der Strecke werden
wir ermattet sein.*

*Wie anders wird es uns bei einer
Wanderung durch einen Wald ergehen!
Da sind verschlungene Pfade. Es geht
über Stock und Stein. Wurzeln, Moos,
dichtes Gebüsch, Rinnsale. Das Licht ist
dämmrig. Du musst ganz Auge, ganz
Ohr sein. Ganz Nase. Es duftet nach
Waldkräutern und Waldboden. Seltsame
Geräusche von überall her.
Vogelstimmen.*

*Am Ende des Weges sind wir erfrischt,
fast wie neugeboren. Was war
geschehen? Im Walde war ich mit
Körper, Seele und allen Sinnen voll
beansprucht, überall kleine, mit
Hindernissen verbundene Wagnisse. Auf
der risikolosen Betonbahn forderte mich
nichts heraus. Ich hatte nichts zu
bestehen. Ich war sozusagen
überflüssig. Das ist es, was uns kaputt
macht: Die Unterschlagung unserer
Fähigkeiten. Wo kein Wagnis, da kein
Gewinn, wo kein Spiel, da kein Leben.“*



Hugo Kükelhaus

Einleitung

Wenn Eltern sich nach einer geeigneten Kindertageseinrichtung für ihr Kind umsehen, spielen viele verschiedene Gesichtspunkte eine Rolle. Waldkindergärten sind hierbei in den letzten Jahren zunehmend in den Mittelpunkt des Interesses vieler Eltern gerückt. Ein Grund ist sicherlich darin zu sehen, dass es Kindern in der heutigen Zeit nicht mehr ohne weiteres möglich ist, ihre Zeit in der freien Natur zu verbringen. Der Lebensraum von Kindern wird durch eine hoch technisierte und motorisierte Gesellschaft mehr und mehr verändert und die Bedürfnisse von Kindern werden immer weniger berücksichtigt.

Der Waldkindergarten bietet vielfältige Möglichkeiten, die negativen Zivilisationserscheinungen für Kinder zu kompensieren. Durch ein breites Angebot und Erfahrungsmöglichkeiten können Naturverständnis und Umweltbewusstsein geweckt, Grundwissen über den eigenen Körper vermittelt sowie soziale Kompetenz und kognitive Fähigkeiten der Kinder entfaltet werden. Darüber hinaus hält der Wald eine Fülle von Angeboten im Bereich der Wahrnehmungsschulung und Bewegungsförderung bereit, die den Erfordernissen der kindlichen Entwicklung entsprechen.

Gleichzeitig muss den besonderen Umgebungsbedingungen in einem Wald Rechnung getragen werden. Bei ihrem täglichen Aufenthalt sollen Kinder unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten auch in die Lage versetzt werden, verantwortungsvoll mit risikobehafteten Situationen umzugehen, denn das Eingehen von Risiken ist Bestandteil der kindlichen Entwicklung und somit auch Teil der pädagogischen Arbeit. Pädagogische Fachkräfte sollten in der Lage sein, die ihnen anvertrauten Kinder beobachten und einschätzen zu können und sie mit Aufgaben zu betrauen, die auch die Möglichkeit des Scheiterns beinhalten, ohne dass dies zu schweren Verletzungen führt. Hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeiten bedeutet dies, dass Bewegungssicherheit auch nur durch Bewegung und das Bewältigen von Risikosituationen erlernt werden kann. Nicht Risikominimierung, sondern Risikodosierung trägt zu einer aktiven Sicherheitsförderung und der Ausbildung von Risikokompetenz bei.

In diesem Zusammenhang können Kinder im Wald Chancen und Grenzen ihrer körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf unterschiedlichste Art erleben.

Die DGUV Information 202-074 „Mit Kindern im Wald“ richtet sich an pädagogische Fachkräfte und interessierte Eltern, die den Kindern ihrer Kindertageseinrichtung den Lern- und Erfahrungsraum Wald näherbringen möchten. Mit den hier zusammengestellten Hinweisen möchten wir sowohl die konzeptionell ausgerichteten Waldkindergärten informieren, als auch jene Einrichtungen, die ein Waldgebiet im Rahmen von Wochenangeboten oder Projekttagen besuchen.



1 Der Waldkindergarten

Die Idee des Waldkindergartens stammt aus Dänemark. Dort ist der Aufenthalt in der Natur ein selbstverständliches Angebot in der Vorschulerziehung. Auch in Deutschland ist das Konzept, mit Kindern eine bestimmte Zeit in der Natur zu verbringen, inzwischen in vielen Formen von Tageseinrichtungen auf unterschiedliche Art und Weise vertreten.

1.1 Verschiedene Organisationsformen des Aufenthalts im Wald

In einem **klassischen Waldkindergarten** verbringen die Kinder und die pädagogischen Fachkräfte den Vormittag unter freiem Himmel. Nur bei extremen Witterungsbedingungen steht eine Notunterkunft zur Verfügung. Dies kann ein Raum

in einem nahe dem Wald gelegenen Gebäude, ein Bauwagen oder Ähnliches sein. Diese Notunterkunft wird auch zum Aufbewahren der erforderlichen Materialien, Kleidung usw. genutzt.

Die Gruppengröße liegt häufig bei 15 bis 20 Kindern, welche in der Regel von mindestens zwei pädagogischen Fachkräften betreut werden.

Bei einem **integrierten Waldkindergarten** handelt es sich um einen Ganztagskindergarten, in dem die Kinder die Möglichkeit haben, den Vormittag in der Natur und den Nachmittag in festen Räumen zu verbringen. Die Waldgruppe kann sich entweder täglich neu formieren oder besteht als feste Gruppe mit einem wöchentlichen oder monatlichen Wechsel.

In vielen Kindertageseinrichtungen sind **regelmäßig durchgeführte Waldtage** fester Bestandteil des Einrichtungskonzeptes. Meist verbringen die einzelnen Gruppen an einem Tag oder mehreren Tagen im Monat die Vormittagsstunden im Wald.

Eine weitere Möglichkeit, mit Kindern Aktivitäten im Wald durchzuführen, besteht in der Planung und Durchführung von **Projektwochen**. Diese finden meist über einen Zeitraum von ein bis drei Wochen statt.

Die Konzeption eines **Naturkindergartens** hat nicht wie die des Waldkindergartens das Ziel, mit den Kindern in die Natur zu gehen, sondern die Natur in die Einrichtung zu holen. Dies kann sich zum Beispiel in einer naturnahen Gestaltung des Außengeländes, im Anlegen von Biotopen oder der Haltung von Kleintieren widerspiegeln. Aber auch Einrichtungen mit einer schwerpunktmäßig ökologischen Konzeption verstehen sich als Naturkindergärten.

Naturverbundene Früherziehung findet, je nach Region, auch in anderen Einrichtungen wie in Strand- oder Bauernhofkindergärten statt.



Abb. 1 Der Waldkindergarten „Die Haselmäuse“

1.2 Pädagogische Konzeption des Waldkindergartens

Der Waldkindergarten hat genauso wie jeder Regelkindergarten den durch die jeweiligen Landesgesetze vorgegebenen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems zu erfüllen. Viele Landesgesetze für Kindertageseinrichtungen beschreiben diesen Auftrag wie folgt oder ähnlich:

- die Lebenssituation jedes Kindes berücksichtigen,
- dem Kind zur größtmöglichen Selbstständigkeit und Eigenaktivität verhelfen, seine Lernfreude anregen und stärken,
- dem Kind ermöglichen, seine emotionalen Kräfte aufzubauen,
- die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen fördern,

- dem Kind Grundwissen über seinen Körper vermitteln und seine körperliche Entwicklung fördern,
- die Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und der Interessen des Kindes unterstützen und ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt vermitteln.

Der Waldkindergarten zielt darauf ab, Kinder (wieder) mit der Natur vertraut zu machen. Dies bedeutet natürlich auch, sich nicht nur bei schönem Wetter in die Natur zu begeben. Nach dem Motto „es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur schlechte Kleidung“ sollen Naturverständnis und Umweltbewusstsein der Kinder geweckt und gefördert werden.

Die meisten Waldkindergärten sehen die folgenden Aspekte als Grundlage ihrer Arbeit (zitiert aus Miklitz 2001):

- „Förderung der Motorik durch natürliche, differenzierte, lustvolle Bewegungsanlässe und -möglichkeiten,
- Erleben der jahreszeitlichen Rhythmen und Naturerscheinungen,
- Förderung der Sinneswahrnehmung durch Primärerfahrungen,
- ganzheitliches Lernen, das heißt Lernen mit den Sinnen, mit dem Körper alle Ebenen der Wahrnehmung ansprechend,
- Erleben der Pflanzen und Tiere in ihren originären Lebensräumen,
- Möglichkeit, die Grenzen eigener Körperlichkeit zu erfahren,
- Erfahren von Stille und Sensibilisierung für das gesprochene Wort,
- Sensibilisierung für ökologische Zusammenhänge und Vernetzungen,
- Wertschätzung der Lebensgemeinschaft Wald und des Lebens überhaupt.“

1.3 Tagesablauf in einem Waldkindergarten

Da sich Waldkindergärten trotz ihrer gleichen Zielsetzung voneinander abgrenzen, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, den Kindertag zu gestalten und mit Inhalten zu füllen. Dennoch ist allen Einrichtungen gemeinsam, dass den Kindern durch einen gleichbleibenden Tagesablauf vor allem in der Anfangsphase Orientierung gegeben wird.

Morgens finden sich die Kinder innerhalb einer gewissen Zeitspanne an einem Treffpunkt ein. Dieser Treffpunkt ist gut zugänglich und bietet den Eltern Parkmöglichkeiten. Unter Umständen

befindet sich hier auch die Notunterkunft. Nach der Begrüßung im Morgenkreis, zum Beispiel durch ein Lied, wird das Frühstück eingenommen (Abbildung 2).

Dies geschieht entweder in der Unterkunft oder es wird erst noch ein Stück des (Wald-) Weges zurückgelegt, um den Frühstücksort aufzusuchen. In einigen Waldkindergärten findet das Frühstück auch erst nach den ersten Aktivitäten gegen zehn Uhr statt.

Im freien Spiel haben die Kinder Gelegenheit, in einem festgelegten Bereich ihren

Bedürfnissen nachzugehen. Dies kann sowohl die untersuchende Entdeckungsreise, das Ausleben des Bewegungsdranges oder das Ausruhen unter dem Blätterdach sein. Im angeleiteten Spiel werden die Entdeckungen der Kinder durch Sing-, Kreis- und Regelspiele aufgegriffen, es werden Mal- und Bastelangebote unterbreitet, Geschichten erzählt, Bücher angeschaut und vieles mehr. Den Abschluss des Kindergartenabends bildet der Abschiedskreis am Treffpunkt, welcher meist durch ein Lied bestimmt ist. Hier haben die Eltern Gelegenheit, sich mit anderen Eltern oder den pädagogischen Fachkräften auszutauschen.



Abb. 2 Frühstück in einem Waldkindergarten



2 Grundlagen der kindlichen Entwicklung

Viele Faktoren der kindlichen Entwicklung sind genetisch bedingt. Dazu gehört das kindliche Entwicklungsbedürfnis nach Wahrnehmung und Bewegung. Die Ausprägung der dazugehörigen Fähigkeiten und Fertigkeiten hingegen wird in hohem Maße von Einflüssen des Umfeldes bestimmt. Bei der Einschätzung des Entwicklungsstandes von Kindern ist neben dem Alter auch die unterschiedliche Entwicklung von Kindern innerhalb einer bestimmten Zeitspanne zu berücksichtigen. Das heißt zum Beispiel, dass dreijährige Kinder im Hinblick auf ihre feinmotorischen Bewegungen unterschiedlich sicher agieren können.

2.1 Lebensbedingungen von Kindern

Das soziale und ökologische Umfeld von Kindern hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten drastisch verändert. Dies äußert sich zum Beispiel darin, dass Kindern immer weniger Freiräume zur Verfügung stehen, in denen sie ihrem Spiel- und Bewegungsbedürfnis nachkommen können. Die sogenannte „Straßenspielkultur“, also die Möglichkeit, sich mit anderen Kindern auf der Straße zum Spielen zu treffen, ist wenn überhaupt, nur noch in ländlichen Gebieten gegeben. Zunehmende Bebauung von Freiräumen und auch die Zunahme des Straßenverkehrs sorgen dafür, dass Kinder nicht mehr ungehindert und ohne Erwachsenenbegleitung selbst gewählte Plätze zum Spielen

aufsuchen können. An die Stelle primärer Spiel- und Sinneserfahrungen sind die Erfahrungen aus zweiter Hand durch den zunehmenden Medienkonsum getreten. Übermäßige Beschäftigung mit Medien, wie Videospiele, Tablets oder Fernsehen, ist auch immer gleichbedeutend mit einer einseitigen Beanspruchung der Sinne. Abgesehen von der möglichen Überforderung durch Reizüberflutung geht den Kindern durch das passive Konsumverhalten aktive Bewegungszeit verloren.

Die genannten Bedingungen schränken die Qualität und auch die Quantität kindlicher Bewegungserfahrungen in erheblichem Maße ein und haben als logische Konsequenz auch Auswirkungen auf den Gesundheitszustand und die körperliche Leistungsfähigkeit von Kindern.



2.2 Wahrnehmung

Wahrnehmung ist ein zentraler Bestandteil der Kindesentwicklung. Kinder müssen ihre Umwelt im wahrsten Sinne des Wortes be„greifen“, um eine Vorstellung von den Dingen, ihrem eigenen Körper und den Beziehungen untereinander zu bekommen.

Wahrnehmung bezeichnet die Fähigkeit, Informationen aus der Umwelt und des eigenen Körpers aufzunehmen und zu verarbeiten. Die Informationsaufnahme erfolgt über verschiedene Sinnessysteme. Entscheidend ist, aus der Fülle von Informationen diejenigen heraus zu filtern, die für die jeweilige Situation von Bedeutung sind.

Es muss Ziel einer jeden Konzeption für Tageseinrichtungen sein, diese grundlegenden Aspekte der kindlichen Entwicklung in der täglichen Arbeit zu berücksichtigen. Dies scheint in einem Waldkindergarten leichter realisierbar zu

Abb. 3

Auch jüngere Kinder können im Wald wichtige Erfahrungen sammeln

sein als in einem Regelkindergarten, denn der Aufenthalt im Wald bietet den Kindern Sinnesreize der unterschiedlichsten Art.

Entsprechend der Vielfalt in der natürlichen Umgebung werden die Sinne der Kinder sehr differenziert angesprochen. „Allein über die Haut nimmt das Kind im Laufe eines Vormittags die verschiedensten Reize auf: kalt, warm, nass, trocken, weich, hart, sandig, glitschig und vieles mehr.“ (Bickel 2001)

Auch der Umgang mit den unterschiedlichsten Materialien (Holz, Erde, Blätter, Tannenzapfen, Moos, Rinde usw.) fördert die taktile Wahrnehmung und gleichzeitig die Geschicklichkeit. Im Wechsel der Jahreszeiten nehmen Kinder die vielfältigsten Gerüche wie Blumendüfte, feuchten Waldboden, Pilze, modriges Holz, Tannennadeln und vielen mehr wahr. Die visuelle Wahrnehmung wird ebenfalls auf vielseitige Art und Weise angesprochen.

Kinder im Waldkindergarten haben zahlreiche Möglichkeiten, ihre Umgebung zu beobachten, zu betrachten und zu untersuchen. Entsprechend dem natürlichen Neugierverhalten werden Dinge beispielsweise gesucht, gesammelt, in Beziehung gesetzt, verglichen oder

beschrieben. Das fördert gleichzeitig die ausdauernde Beschäftigung und Konzentrationsfähigkeit.

Im Hinblick auf die akustische Wahrnehmung können Kinder unterschiedliche Tierlaute, das Rauschen der Blätter im Wind oder unbekannte Geräusche, die erst identifiziert werden müssen, ebenso wahrnehmen wie zum Beispiel den Wechsel von Geräuschen bzw. Lärm und Stille.

In der heutigen Zeit einen Ort der Ruhe zu finden, ist besonders für Kinder oftmals sehr schwierig. Im Wald besteht diese Rückzugsmöglichkeit und Kinder können die dort herrschende Stille unmittelbar erleben. Den Geräuschen des Waldes zu lauschen, sich mit Muße einer Sache zu widmen oder auch einfach im Gras zu liegen und die Wolken zu beobachten bedeutet auch gleichzeitig größeres Wohlbefinden und kann der Verbesserung der Konzentrationsfähigkeit dienen.

Pädagogische Fachkräfte und Eltern erleben „Kinder, die den Waldkindergarten besuchen, als ausgeglichener, stressfreier und weniger aggressiv als andere Kinder.“ (Schede 2000)

Die Vielfalt an Bewegungsanlässen und -möglichkeiten trägt zur Schulung der

vestibulären und kinästhetischen Wahrnehmung bei. So müssen Kinder sich beim Gehen, Laufen und Spielen zum Beispiel immer wieder auf unterschiedliche Bodenbeschaffenheiten einstellen. Das Gehen auf asphaltierten Wegen stellt andere Anforderungen und vermittelt andere Eindrücke als das Gehen auf weichem Waldboden, das Aufwirbeln von Laub oder das Bewältigen von Hindernissen wie Steine, Hölzer, Baumwurzeln oder Ähnliches. Das vielfältige Gelände bietet Möglichkeiten zum Balancieren, Klettern, Rutschen, Hangeln, Aufsteigen, Rollen, Springen usw. Der Körper wird immer wieder neu erfahren, permanent müssen Herausforderungen bewältigt werden.

Lediglich die gustatorische Wahrnehmung tritt im Wald in den Hintergrund, da gegebenenfalls selbst gesammelte Waldfrüchte wie Beeren, Pilze und Kräuter aufgrund der Infektionsgefahr nicht gegessen werden dürfen.

2.3 Bewegung

Bewegung ist grundlegend für die kindliche Entwicklung und hat für das Wohlbefinden sowie die Sicherheit und Gesundheit von Kindern eine



Abb. 4 Förderung von Entwicklungsreizen durch Bewegung im Freien

entscheidende Bedeutung. Kinder, besonders im Kindergarten- und Grundschulalter, besitzen einen stark ausgeprägten Bewegungsdrang und eignen sich ihre Umwelterfahrungen über die Bewegung an. Dabei bilden Wahrnehmung und Bewegung eine unzertrennliche Einheit, denn ohne Wahrnehmung ist keine willkürliche Bewegung möglich.

Bewegung bietet außerdem die notwendigen Entwicklungsreize für das Organ-, Knochen- und Muskelwachstum.

Es gilt also, den Kindern ausreichende Möglichkeiten und Bedingungen zu bieten, damit sie die für ihre Entwicklung wichtigen sensorischen und motorischen Erfahrungen sammeln können.

Bewegungsverhalten und die damit einhergehende Bewegungssicherheit, sind geprägt von einzelnen Fähigkeiten, die unter dem Begriff „Koordination“ zusammengefasst werden. Unter Bewegungskoordination wird die zeitliche, räumliche und kraftmäßige Steuerung von Bewegungen in einer harmonischen Bewegungskette verstanden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fähigkeiten:

Orientierungsfähigkeit

bezeichnet die Fähigkeit, sich bei Bewegungen im Raum zurechtzufinden.

Reaktionsfähigkeit

bezeichnet die Fähigkeit, auf verschiedene Reize (zum Beispiel optische,

akustische, taktile) schnell und angemessen zu reagieren.

Gleichgewichtsfähigkeit

bezeichnet die Fähigkeit, den Körper im Gleichgewicht zu halten bzw. das Gleichgewicht wiederherzustellen (Abbildung 5).

Antizipationsfähigkeit

bezeichnet die Fähigkeit, den Verlauf und das Ergebnis einer Handlung auf der Grundlage von Erfahrungen bereits vor Beginn dieser Handlung vorwegzunehmen.

Differenzierungsfähigkeit

bezeichnet die Fähigkeit, die motorischen Aktionen in zeitlicher, räumlicher und kräftemäßiger Hinsicht mit großer Bewegungspräzision durchzuführen.



Abb. 5

Förderung motorischer Fähigkeiten und der Gleichgewichtsfähigkeit durch das Spiel im Wald und Klettern auf Bäumen

Gerade jüngere Kinder haben oft Schwierigkeiten, Entfernungen und Geschwindigkeiten richtig einzuschätzen, ihre Bewegungen zu koordinieren, einmal begonnene Bewegungen abzustoppen oder die Bewegungsrichtung abrupt zu ändern, um Hindernissen auszuweichen. Dies macht sich auch im Unfallgeschehen bemerkbar. Eine der Präventionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen stellt also die möglichst spielerische und abwechslungsreiche Schulung der koordinativen Fähigkeiten dar.

Im Wald werden durch die natürlichen Umgebungsbedingungen vielfältige Anforderungen an die motorischen Fähigkeiten der Kinder gestellt. Trotz der festgelegten Aufenthaltsbereiche haben Kinder eine nahezu uneingeschränkte Bewegungsfreiheit, die zum Spielen, Toben, Rennen animiert. Mit der Auseinandersetzung der natürlichen Umgebungsbedingungen im Wald, finden gleichzeitig traditionelle Inhalte des Kindergartenalltags ihre Berücksichtigung.



3 Rechtliche Rahmenbedingungen von Waldkindergärten

3.1 Nutzungs- und Betretungsrecht

Das Betreten von Wäldern zum Zweck der Erholung ist grundsätzlich gestattet und geschieht insbesondere in Bezug auf walddtypische Gefahren unter Ausschluss der Haftung des Waldbesitzers (§ 14 Bundeswaldgesetz). Walddtypische Gefahren können beispielsweise lose Äste, unebene Untergründe, Wassergräben oder Giftpflanzen sein.

Bestimmte Flächen (zum Beispiel Verjüngungsflächen, forstbetriebliche und jagdliche Einrichtungen, Flächen und Wege, auf denen forstbetriebliche Maßnahmen stattfinden) sind davon jedoch ausgenommen und können der öffentlichen Nutzung entzogen werden.

Hierbei sind in erster Linie das Bundeswaldgesetz sowie bundeslandspezifische Regelungen und Rechtsverordnungen zu berücksichtigen.

Die regelmäßige Nutzung von Staats-, Körperschafts- oder Privatwald durch einen Waldkindergarten bedarf jedoch der Genehmigung durch die Forstverwaltung bzw. den Waldbesitzer. Nutzungsbedingungen wie zum Beispiel das Betreten des Waldes, Betretungsverbote, Aussagen zur Abfallbeseitigung, Waldgefährdung durch Feuer, Verhalten zum Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen und bestimmter Biotope sind hier festgelegt. In der Regel schließen die Träger der Waldkindergärten mit dem zuständigen örtlichen Forstamt bzw. dem Waldbesitzer einen Vertrag, in welchem die Auflagen und Nutzungsbedin-

gungen vereinbart werden. Inhalte dieses Vertrages können zum Beispiel die Zuweisung bestimmter Aufenthaltsbereiche im Wald, die Nutzungsfestlegung auf eine bestimmte Personenzahl, die Nutzungsbegrenzung für eine bestimmte Zeitdauer, das Festlegen bestimmter Verhaltensregeln und die eindeutige Zuordnung der Verkehrssicherungspflicht sein.

3.2 Betriebserlaubnis und Aufsichtspflicht

Tageseinrichtungen für Kinder und somit auch Waldkindergärten unterliegen der Aufsicht der Landesjugendämter bzw. der kommunalen Jugendämter. Durch das Erteilen einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII soll gewährleistet sein, dass der Träger die notwendigen Anforderungen für die Förderung und den Schutz der Kinder erfüllt. Mit der Betriebserlaubnis geht für die Kinder der Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung einher. Um den besonderen Bedingungen in einem Waldkindergarten hinsichtlich der Aufsichtspflicht zu genügen, müssen die länderspezifischen Auflagen der Jugendämter beachtet werden. Das erforderliche Maß der Aufsicht sollte sich an den drei Merkmalen „kontinuierlich“, „aktiv“ und „präventiv“ orientieren.

Kontinuierliche Aufsicht bedeutet grundsätzlich ununterbrochene Aufsicht. Da jedoch nicht immer alle Kinder gleichzeitig im Auge behalten werden können, ist es wichtig, dass sich die Kinder durch die Anwesenheit des pädagogischen Personals beaufsichtigt fühlen, zum Beispiel durch regelmäßige Beobachtung von Spielsituationen durch die pädagogischen Fachkräfte. Kinder sollten daher gerade im Wald nicht außer Sichtweite gelassen werden.

Eine **aktive** Aufsichtsführung beinhaltet die Überprüfung von aufgestellten Regeln. Den Kindern muss klar sein, dass das Nichteinhalten von vereinbarten Regeln Konsequenzen nach sich zieht.

Präventiv ist die Aufsicht, wenn sie vorausschauend unter Berücksichtigung der vorhandenen Gefahren wahrgenommen wird. Gerade im Wald setzt dies ein umfangreiches Wissen aller Beteiligten voraus.

Umfang und Intensität der Aufsicht werden neben der Berücksichtigung von Gefährdungen auch immer durch das pädagogische Ziel, die Kinder zur Selbstständigkeit zu erziehen bestimmt.



4 Ein Wald birgt auch Gefahren

4.1 Schutz vor Witterungseinflüssen

Da sich die Kinder in einem Waldkindergarten bei nahezu jedem Wetter draußen befinden, ist es notwendig, sie vor den unterschiedlichen Witterungsbedingungen zu schützen. Es ist zu beachten, dass die Temperaturen im Wald häufig niedriger sind als in der umliegenden Umgebung.

Sinnvoll ist, dass die Kinder ihre Kleidung entsprechend der „Zwiebelmethode“, das heißt in mehreren Schichten, tragen. Dies dient als Kältepuffer und ermöglicht zudem ein situatives An- bzw. Ablegen der Kleidung. Im Winter bietet sich das Tragen von langer, atmungsaktiver Unterwäsche an. Bei Regenwetter empfiehlt sich wasserdichte, atmungsaktive Regenkleidung. Doppelt abgedeckte

Reißverschlüsse verhindern das Eindringen von Nässe. Sowohl Jacke als auch Hose sollten so groß sein, dass auch dicke Winterkleidung darunter getragen werden kann. Die Kinder sollten über festes Schuhwerk, Gummistiefel mit Profilsohle und im Winter eventuell gefütterte Gummistiefel verfügen. Als Kopfbedeckung bietet sich bei Regenwetter das Tragen von einem „Südwester“ an. Hierbei handelt es sich um eine wasserfeste Kappe, die rundum einen breiten Rand aufweist. Außerdem ist das Mitführen einer isolierenden Sitzunterlage sinnvoll.

Bei Aufziehen eines Gewitters besteht die Gefahr des Blitzeinschlages. Obwohl Gewitter in den Vormittagsstunden eher selten sind, sollte jede Erzieherin und jeder Erzieher in einem Waldkindergarten darauf vorbereitet sein.

Falls noch rechtzeitig möglich, sollte bei Aufziehen eines Gewitters eine Notunterkunft aufgesucht werden, die über eine Blitzschutzanlage verfügt und Schutz vor umstürzenden Bäumen bietet. Da alle Erhebungen wie einzeln stehende, hohe Bäume oder auch Felsen Blitze anziehen, sind diese zu meiden. Das Gleiche gilt für Waldränder und gewässernahe Gebiete. Besseren Schutz findet man im freien Gelände, zum Beispiel in einer Bodenvertiefung oder auch in der Mitte des Waldes. Die Empfehlung, bei Gewitter Körperkontakt zu anderen Personen zu meiden, wird bei verängstigten Kindern nicht umzusetzen sein.

Der Aufenthalt im Wald bei Sturm birgt die Gefahr, dass Kinder von umstürzenden Bäumen oder herunterfallenden Ästen getroffen werden können. Dies ist vor allem auch im Winter der Fall, da gefrorene Äste leichter brechen. Zudem muss beachtet werden, dass auch in der Zeit nach einem Sturm sich noch Zweige aus den Baumkronen lösen können.

Je nach Intensität des Wetterereignisses kann es sinnvoll sein, ein Alternativprogramm anzubieten bzw. die Notunterkunft aufzusuchen. Bei Aufenthalt im Wald sollten große Lichtungen oder

Gebiete mit jungem Baumbestand aufgesucht werden, da dort die Gefahr von herunterfallenden Ästen wesentlich geringer ist. Zudem sammeln sich in diesen lichten Gebieten im Winter gegebenenfalls weniger Schneemassen an.

In jedem Fall sollten auch nach einem Sturm erneute Absprachen mit dem zuständigen Forstamt bzw. dem Waldbesitzer getroffen werden, welche Waldgebiete genutzt werden können.

Auch wenn sich Kinder im Wald in der Regel an schattigen Plätzen aufhalten, ist auf einen ausreichenden Schutz vor zu intensiver Sonneneinstrahlung zu achten. Dies gilt vor allem für die Mittagszeit. Die Haut sollte bevorzugt durch sonnengerechte Kleidung (Kopfbedeckung, langärmelige Hemden oder T-Shirts, lange Hosen) geschützt werden (Abbildung 6). An unbedeckten Körperstellen wird die Verwendung von Sonnenschutzmittel empfohlen. Kindgerechte Sonnenschutzmittel sind in der Regel Cremes oder Lotionen, welche die Haut nicht austrocknen.



Abb. 6 Kopfbedeckung als Schutz vor Sonneneinstrahlung

An Tagen mit erhöhten Ozonwerten sollten die Kinder extreme Anstrengungen vermeiden. Eine erhöhte Ozonkonzentration kann zu Hustenreiz, Reizung von Hals und Rachen und Kopfschmerzen führen. Generell reagieren Kinder empfindlicher auf erhöhte Ozonkonzentrationen als Erwachsene. Befinden sich besonders empfindliche Kinder in der Gruppe, sollte ein Alternativprogramm angeboten werden.

4.2 Gelände

Stolperunfälle sind in Kindertageseinrichtungen vor allem aufgrund des motorischen Entwicklungsstandes von Kindern ein Unfallschwerpunkt. Im Wald

sind Kinder zudem mit ständig wechselnden Bodenbelägen konfrontiert, die nicht nur uneben, sondern je nach Witterung glatt, rutschig oder schlammig sein können. Unzureichende Kraft und verzögerte Reaktionsfähigkeit erschweren es den Kindern häufig, angemessen auf diese Bodenunebenheiten zu reagieren, so dass es zu Stürzen kommen kann. Eine bewusste Auseinandersetzung mit dem Gelände kann durch eine gezielte Bewegungsförderung erreicht werden. Durch Lauf-, Hüpf- und Reaktionsspiele oder Spielen mit Änderung der Bewegungsrichtung werden die körperlichen Fähigkeiten der Kinder geschult. Darüber hinaus sollten altersbezogene Hinweise auf besondere Gefahrenstellen erfolgen. Festes Schuhwerk mit Profilsohle trägt zudem zu einem besseren Halt bei.

4.3 Kletterbäume

Klettern entspricht einem Grundbedürfnis von Kindern. Sie suchen und finden jede Möglichkeit dazu. Es macht ihnen großen Spaß, stellt jedoch ein mögliches Unfallrisiko dar.

Hier kann ein gezieltes Angebot von Bewegungsspielen dazu dienen, Bewegungsdefizite abzubauen und Sicherheit



Abb. 7 Beispiel eines Kletterbaumes

beim Klettern zu gewinnen. Außerdem sollte eine geeignete Auswahl der Kletterbäume, auch in Absprache mit dem zuständigen Forstamt bzw. dem Waldbesitzer, erfolgen. Hierbei ist unter anderem der Gesundheitszustand der Bäume ein wichtiges Kriterium. Ein niedriger Astansatz erleichtert den Einstieg und vor allem auch wieder das Herunterklettern. Die Kletterhöhe ist nach den Umgebungsbedingungen sowie den Fertigkeiten der Kinder auszurichten. Darüber hinaus ist sie entsprechend der Regelung für Spielplatzgeräte nach

DIN EN 1176 zum Beispiel durch eine Kennzeichnung zu beschränken. Die höchste Auftrittsmöglichkeit darf demnach bei maximal 3,0 m liegen, woraus sich eine Greifhöhe von ca. 4,0 m ergibt. V-förmige Öffnungen von Astgabelungen mit einem Winkel von weniger als 60° können zu Strangulationen des Halses oder Einklemmen von Gliedmaßen führen. Sie sollten daher an zum Klettern ausgewiesenen Bäumen entfernt oder geschlossen werden.

Für einen ausreichenden Fallschutz empfiehlt sich im Wald zum Beispiel das Aufbringen von Rindenmulch oder Holzschnitzel unter den jeweiligen Kletterbäumen. Außerdem ist auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten. Dieser beträgt mindestens 1,5 m, ab 1,5 m freie Fallhöhe ist er anhand folgender Formel bestimmbar:

$$\frac{2}{3} \text{ der freien Fallhöhe} + 0,5 \text{ m} = \text{Länge der Aufprallfläche.}$$

Es dürfen keine Personen, Gegenstände oder herausstehende Wurzeln im Fallbereich vorhanden sein. Unter Umständen müssen Sträucher oder dornenreiche und giftige Pflanzen entfernt werden. Das Tragen von festem Schuhwerk bietet auch hier sicheren Halt.

4.4 Totholz

Mit Totholz werden tote Baumstümpfe und abgestorbene Äste und Zweige bezeichnet (Abbildung 8). Da sie die Lebensgrundlage für viele Tier- und Pflanzenarten bilden, werden sie bewusst im Wald belassen, stellen aber besonders nach Stürmen eine Gefahr für die Waldbenutzer dar. Die pädagogischen Fachkräfte sollten Absprachen mit dem zuständigen Forstamt oder Waldbesitzer treffen und Aufenthaltsbereiche meiden, in denen sich bekannterweise viel Totholz befindet. Besonders nach Stürmen sollte auf Feld- und Wiesengebiete ausgewichen werden.



Abb. 8 Totholz

Trockenheit erhöht die waldtypischen Gefahren:

Der Wald hat unter der Hitze und Trockenheit der letzten Sommer stark gelitten, hinzu kommen Schädlinge wie der Borkenkäfer und Pilze. In vielen Waldbeständen zeigen sich trockene und absterbende Bäume. An vielen Standorten treten Schäden in großem Ausmaß und hoher Geschwindigkeit auf. Erhöhen Sie daher die Achtsamkeit bei Waldbesuchen, denn die waldtypischen Gefährdungen durch abbrechen- de Baumteile und Totholz haben zugenommen.

Besonders gefährlich sind absterbende Buchen, da als Folge der Erkrankungen Äste und Kronenteile plötzlich abbrechen und zu Boden fallen können.

Wenn Sie in betroffenen Beständen unterwegs sind, nehmen Sie Kontakt mit Ihrem zuständigen Forstamt oder Förster auf und informieren Sie sich über die Situation Ihrer regelmäßig aufgesuchten Standorte und gegebenenfalls über Ausweichstandorte.

4.5 Forstarbeiten

Im Rahmen von Forstarbeiten werden Waldflächen dem öffentlichen Zugang entzogen. Es ist erforderlich, sich beim zuständigen Forstamt oder Waldbesitzer über anstehende Forstarbeiten und die sich daraus ergebende Zuweisung von Aufenthaltsbereichen zu informieren.

Den Kindern sollten die Warnschilder bekannt sein, die das Forstarbeitsgebiet eingrenzen (Abbildung 9). Es ist sicherzustellen, dass sich keine Personen in diesen Gebieten aufhalten.

Nach Forstarbeiten werden in Wäldern häufig Holzstapel, sogenannte Holzpolter, angelegt. Diese dienen ausschließlich der Lagerung von Schnittholz und sind nicht als Spielgeräte geeignet, da die Holzstämme u.U. nicht ausreichend gegen ein Abrollen gesichert sind. Holzstapel dürfen daher von Kindern keinesfalls betreten werden (Abbildung 10).

Freiliegende Einzelstämme, die sicher und fest im Erdreich liegen, können jedoch zum Balancieren oder Sitzen genutzt werden.



Abb. 9 Warnschild für Holzfällungen



Abb. 10 Holzstapel dürfen nicht betreten werden



Abb. 11 Hochsitze dürfen von der Waldkita nicht genutzt werden

4.6 Jagdliche Einrichtungen

Von Jagdpächtern werden in Wäldern oft Hochsitze oder Unterstände errichtet (Abbildung 11). Diese sind nicht als Spielgeräte konstruiert und bergen daher eine Reihe von Gefahrenstellen. Darüber hinaus sind sie oft nicht standsicher und dürfen daher von der Waldkita nicht genutzt werden.

Ebenso können im Wald Munitionsreste von Jagden oder von militärischen Übungen vorgefunden werden. Diese dürfen nicht berührt oder gesammelt werden und die Kinder sind auf diese Gefahren hinzuweisen.



5 Besondere Rahmenbedingungen im Wald

5.1 Bauwagen, Hütten und Notunterkünfte

Die Erteilung einer Betriebserlaubnis durch die Jugendämter ist in einem Waldkindergarten in der Regel an einen festen Ort im Sinne einer Notunterkunft gebunden.

Falls keine Möglichkeit besteht, Räumlichkeiten in einem an den Wald grenzenden Gebäude zu nutzen, entscheiden sich die meisten Waldkindergärten für das Aufstellen eines Bauwagens, da dieser in einigen Bundesländern im Gegensatz zu einer Schutzhütte nicht durch das Bauamt und die Forstbehörde genehmigungspflichtig ist. Es ist in jedem Fall erforderlich, die länderspezifische Regelung zu beachten.

Ein Bauwagen muss aber ebenso die Forderung nach Sicherheit und Gesundheit der Kinder und des pädagogischen Personals erfüllen. Es ist zu gewährleisten, dass die Einrichtungsgegenstände in dem Bauwagen keine scharfen Kanten und Ecken aufweisen und abgerundet sind, eventuell vorhandene Glasflächen bis in eine Höhe von 2,0 m aus Sicherheitsglas oder Material mit gleichwertigen Eigenschaften bestehen, und dass ein Zugang zum Bauwagen mit Handläufen für Kinder und Erwachsene ausgerüstet ist.

Bauwagen verfügen in der Regel über keinen Stromanschluss, so dass elektrische Gefährdungen ausgeschlossen werden können. Sind elektrische Anlagen vorhanden werden diese häufig mit Kleinspannung betrieben, die durch Solaranlagen erzeugt wird.

Sollte der Bauwagen mit Gas beheizt werden, sind in jedem Fall bei der Installation der Heizung die Herstellerangaben (vor allem auch in Bezug auf die Lüftung) sowie die Vorgaben des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu beachten. Zudem sind die Gasanlagen in regelmäßigen Abständen von einer fachkundigen Person zu prüfen.

Wenn zur Heizung des Bauwagens Holzöfen genutzt werden (Abbildung 12), sollten diese eine Abdeckung der heißen Flächen beispielsweise durch ein Schutzgitter besitzen. Weiterhin muss ein Feuerlöscher vorhanden und gut erreichbar sein. Der Ofen muss in regelmäßigen Abständen vom Schornsteinfeger überprüft werden. Weiterhin sollte er nicht so aufgestellt werden, dass er den Ausgang im Brandfall versperrt, andernfalls ist eine zweite Fluchtmöglichkeit aus dem Bauwagen erforderlich.

Der Bereich unter dem Bauwagen ist aufgrund scharfer Kanten und vorhandenem Gestänge abzuschirmen, damit sich Kinder nicht darunter aufhalten können.

Wenn eine Heizung vorhanden ist, ergeben sich folgende zusätzliche Anforderungen:

Heiße Oberflächen sind abgeschirmt

- Brennstoffe (Flüssigkeiten, Gase) sind für Kinder nicht zugänglich
- Bedieneinrichtung für Kinder sind nicht zu erreichen
- Herstellerangaben und DVGW-Vorgaben (bei Gasheizung) werden eingehalten (Errichtung, Instandhaltung und Prüfung)
- Sauerstoffmangel bei Verbrennungsprozessen wird vorgebeugt
- Feuerlöscher sind vorhanden



Abb. 12 Holzofen mit Schutzgitter

Bauliche Erfordernisse an Bauwagen:

- Keine spitzen/scharfen/rauen Gegenstände oder Oberflächen bis 2,0 m Höhe ab Standfläche der Kinder
- Abgerundete/gefaste Kantenradien (≥ 2 mm)
- Lichtdurchlässige Flächen sind bruchstabil
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sowie Gasanlagen und Öfen werden regelmäßig geprüft
- Handläufe an Treppen, die den Kindern und Beschäftigten sicheren Halt bieten
- Deichsel gesichert (unbeweglich bzw. abgeschirmt)
- Standsicherheit gewährleistet (waagrecht und arretiert)
- Abschirmung des Unterbodenbereichs (wegen häufig vorhandener scharfer Kanten und Fangstellen)

5.2 Hygiene

Aus Sicht des Gesundheitsamtes müssen bestimmte Voraussetzungen bei der Einrichtung eines Waldkindergartens erfüllt sein. Die Auflagen betreffen zusätzlich zu den vom Landesjugendamt festgelegten Bedingungen in erster Linie die hygienischen Verhältnisse. Grundsätzlich ist in einem Waldkindergarten der gleiche Hygienestandard zu gewährleisten wie in einem Regelkindergarten. Da das Benutzen eines Waschbeckens oder einer Toilette aufgrund der räumlichen Bedingungen oft nur mit

großem Aufwand oder gar nicht möglich ist, müssen alternative Maßnahmen ergriffen werden.

Um das Reinigen der Hände zu ermöglichen, führen viele Waldkindergarten-Gruppen auf ihrem Bollerwagen einen Wasserkarister sowie Seife und eine Nagelbürste mit (Abbildung 13). Des Weiteren fordern die Gesundheitsämter in der Regel die Benutzung von täglich zu wechselnde Stoffhandtüchern oder Papierhandtüchern.

Der Toilettengang wird in den einzelnen Waldkindergärten unterschiedlich geregelt. Die Benutzung einer Campingtoilette ist dabei eine von mehreren Möglichkeiten.



Abb. 13
Händewaschen mithilfe eines Wasserkaristers im Waldkindergarten



6 Verhaltensregeln und Vorsichtsmaßnahmen

6.1 Umgang mit Stöcken

Der Aufenthalt im Wald lädt Kinder in besonderem Maße dazu ein, mit Stöcken und Ästen zu spielen und diese zum Beispiel zu Schwertern umzufunktionieren. Hierbei besteht die Gefahr, dass Kinder getroffen werden.

Das pädagogische Personal sollte mit den Kindern in Abhängigkeit vom Alter und den individuellen Voraussetzungen Regeln über das Spiel mit Stöcken vereinbaren, zum Beispiel dass Stöcke nicht in die Gesichtshöhe anderer Kinder gehalten werden dürfen und nicht mit einem Stock in der Hand gerannt werden darf.

6.2 Verhalten bei Insektenstichen oder -bissen

Den Kindern sollte bekannt sein, dass sie nicht nach Insekten schlagen oder in Insektennestern im Erdbreich stochern sollten. Weiterhin ist vor allem in den Sommermonaten auf den Verzehr von süßen Nahrungsmitteln zu verzichten. Bei Trinkflaschen ist darauf zu achten, dass diese verschlossen zu halten sind bzw. mit einem Strohhalm getrunken wird.

Bei vorhandener allergischer Disposition können Insektengifte bei Kindern unter Umständen zu lebensbedrohlichen allergischen Reaktionen führen. Vereinbarungen über die eventuell erforderliche Gabe von Medikamenten sollten zwischen den Eltern der betroffenen

Kinder und Kita-Leitung bzw. dem Träger der Einrichtung schriftlich festgelegt werden. Für solche Fälle muss ein Notfall-Set mitgeführt werden. Weitere Informationen können aus der DGUV Information 202-092 „Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“ entnommen werden.

Zeckenstiche

Zecken werden vorwiegend in den Monaten März bis Oktober aktiv. Sie halten sich bevorzugt in niedrigen Sträuchern, Gräsern oder Farnen auf und werden von dort abgestreift. Da der Speichel einer Zecke eine betäubende Substanz enthält, bleibt ein Zeckenstich beim Menschen häufig unbemerkt.

Zecken können vorwiegend zwei Infektionskrankheiten übertragen, nämlich die Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) und die Lyme-Borreliose.

Frühsommer-Meningo-Enzephalitis

Die Frühsommer-Meningo-Enzephalitis ist eine Viruserkrankung des zentralen Nervensystems, die bei einem schweren Krankheitsverlauf eine Hirnhautentzündung (Meningitis) oder Gehirnentzündung (Enzephalitis) mit unter Umständen bleibenden Schäden zur Folge haben kann. In Deutschland ist die

Verbreitung der infizierten Zecken hauptsächlich auf den Süden und die Mitte Deutschlands beschränkt. Aktuelle Informationen zu FSME-Risikogebieten gibt es unter anderem auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts unter: www.rki.de. Eine spezifische Behandlung gibt es im Falle einer Erkrankung nicht. Daher sollte sich eine Impfindikation bei Kindern ähnlich wie bei Impfungen für Erwachsene nach dem Expositionsrisiko richten, dies gilt auch für Kinder unter drei Jahren.

Lyme-Borreliose

Die Borreliose ist eine durch Bakterien übertragene Infektionskrankheit, die vornehmlich die Haut, das Nervensystem, das Herz und die Gelenke betrifft. Die Erkrankung verläuft in der Regel in drei Stadien, wobei typische Symptome, wie zum Beispiel die Rötung um die Einstichstelle herum, nicht immer auftreten. Die Krankheitserreger befinden sich überwiegend im Darm der Zecke und wandern erst beim Stich und dem damit verbundenen Saugvorgang in den Speichel. Da dieser Vorgang unter Umständen Stunden dauern kann, ist die Inkubationszeit entsprechend lang. Durch eine rechtzeitige Behandlung der Krankheit mit Antibiotika können Spätfolgen wie chronische Gelenk- und

Herzmuskelentzündungen vermieden werden. Einen Impfschutz gegen Borreliose gibt es derzeit noch nicht.

Die Kinder sollten daher Kleidung tragen, die den Körper vollständig bedeckt. Nach dem Waldaufenthalt sind die Kinder sorgfältig nach Zecken abzusuchen (helle Kleidung erleichtert das Auffinden von Zecken).

Zecken sollten nach ihrer Entdeckung zügig und fachgerecht entfernt werden. Hierzu stehen verschiedene Hilfsmittel, wie Zeckenkarte, Zeckenzange oder spezieller Zeckenentferner zur Verfügung.

Das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung darf Zecken entfernen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Die Anwendung von Öl, Nagellack oder Klebstoff zum Entfernen der Zecke ist nicht geeignet, da sich durch die vermehrte Speichelbildung bei den Zecken als Folge der Anwendung das Infektionsrisiko erhöht. Dies gilt auch für das Quetschen des Zeckenkörpers. Bei der Benutzung von Repellents, das heißt Stoffen, die abstoßend wirken, ohne zu

schädigen, ist zu beachten, dass sie lediglich einen zeitlich begrenzten Schutz (ca. 2 Stunden) bieten. Außerdem sollten die Kinder über die möglichen Gefahren durch Zeckenstiche informiert werden.

6.3 Vermeidung von Infektionen

Tollwut

Die Tollwut ist eine lebensbedrohliche, durch Viren ausgelöste Infektionskrankung, die in der Regel durch den Biss oder den Speichel eines erkrankten Tieres übertragen wird. Es wird empfohlen, dass sich das pädagogische Personal bei den örtlichen Veterinär- und Forstbehörden über das Vorkommen von Tollwut und eventuell ausgelegte Impfköder informiert.

Die Kinder sollten wissen, dass die Zutraulichkeit von Wildtieren ein Zeichen von Tollwutinfektion sein kann. Im Wald gilt grundsätzlich, dass Wildtiere und auch deren Kadaver nicht berührt werden dürfen. Da Impfköder Tollwutviren in abgeschwächter Form enthalten, dürfen auch diese nicht angefasst werden. Sollte es zu einem Biss durch ein möglicherweise erkranktes Tier kommen, ist

sofort eine Ärztin oder ein Arzt zwecks passiver Immunisierung aufzusuchen.

Wundstarrkrampf (Tetanus)

Beim Wundstarrkrampf handelt es sich um eine durch Bakterien ausgelöste Erkrankung, die mit Krämpfen und Lähmungserscheinungen verbunden ist. Hervorgerufen wird die Erkrankung durch einen Erreger, der überall in der Erde, in morschem Holz, an rostigen Gegenständen oder in menschlichen und tierischen Fäkalien vorkommen kann. Besonders gefährlich sind tiefe Wunden, zum Beispiel Stiche, Bisse oder Splitterverletzungen. Unter Luftabschluss produzieren die Erreger einen Giftstoff, der die Erkrankung verursacht.

Der wirksamste Schutz gegen Wundstarrkrampf ist, vor allem auch wegen der fehlenden Therapiemöglichkeiten, eine aktive Immunisierung. Die meisten Waldkindergärten haben diesen Impfschutz zur Auflage gemacht.

6.4 Vergiftungen

Die Gefahr, durch den Verzehr von Waldfrüchten (wie Beeren oder Pilzen) eine Vergiftung zu erleiden, hängt von den individuellen Voraussetzungen des betroffenen Kindes und der Art der Pflanze bzw. des Pflanzenteils ab. Entscheidend ist auch die Wirkstoffmenge, die beim Verzehr oder Kontakt aufgenommen wird. Symptome einer Vergiftung können unter anderem Benommenheit, Übelkeit, Brechreiz, Schweißausbrüche oder Durchfall sein.

Dem pädagogischen Personal wird empfohlen, sich vor der Auswahl von Aufenthaltsbereichen im Wald in Absprache mit dem Forstamt bzw. dem Waldbe-



Abb. 14

Der Fingerhut (Digitalis) – eine häufig im Wald vorzufindende Giftpflanze

sitzer über den Bewuchs mit Giftpflanzen zu informieren (Abbildung 14). Im Einzelfall kann es ratsam sein, bestimmte Pflanzen (zum Beispiel Bärenklau oder den extrem giftigen Knollenblätterpilz) zu entfernen. Die Kinder sollten neben der Regel, dass keine Waldfrüchte gegessen werden dürfen, auch die von Giftpflanzen ausgehenden Gefahren kennen. Ein Bestimmungsbuch kann dafür nützlich sein.

Die Telefonnummer der nächsten Giftnotrufzentrale sollte mitgeführt werden. Besteht der Verdacht einer Vergiftung, ist sofort eine Ärztin oder ein Arzt aufzusuchen. Pflanzen, die möglicherweise eine Vergiftung verursacht haben, sollten zur eindeutigen Bestimmung mitgenommen werden.

Informationen über Giftpflanzen liefert unter anderem auch das Giftinformationszentrum-Nord in Göttingen, das auf seiner Homepage eine Liste von giftigen Pflanzen aufgeführt hat (www.giz-nord.de).

Anhang 1

Beispielhafte Gefährdungsbeurteilung für einen Waldkindergarten

Auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes und der DGUV Vorschrift 1 muss eine Gefährdungsbeurteilung sowohl für die Beschäftigten wie auch für die Kinder in

Tageseinrichtungen durchgeführt werden. Für Waldkindergärten können die folgenden Hinweise als Vorlage dienen, sollten aber auf die jeweilige Situation angepasst und ergänzt werden.

Gefährdung	Maßnahmen zur Abhilfe
Extreme Wetterereignisse	1. Gut zu erreichende Schutzhütte oder Bauwagen als Unterschlupf oder feste Ausweichräume (z. B. Gemeinde, Verein, Kirche, Kita-gebäude) sind vorhanden 2. Wechselkleidung für alle ist vorhanden
Natürliche UV-Strahlung	1. Ausreichend Schattenplätze vorzugsweise unter Bäumen und Sträuchern sind vorhanden 2. Die Kleidung ist körperbedeckend (Sonnenhut, lange Ärmel und Hosen, möglichst UV-Strahlen undurchlässig) 3. Nicht bedeckte Körperstellen werden mit geeigneter Sonnencreme eingekremt (mind. Lichtschutzfaktor 30, Sonnencreme ist jeweils für die Kinder geeignet)
Kälte	1. Geeignete Kleidung der Versicherten nach dem ‚Zwiebelprinzip‘ in mehreren Lagen (Mütze, Handschuhe, lange Unterwäsche, wasserabweisend, schnell-trocknend, winddicht, wärmend) wird getragen 2. Decken und Sitzkissen sind vorhanden 3. Heizmöglichkeit im Unterschlupf ist vorhanden 4. Feste Ausweichräume (z. B. Gemeinde, Verein, andere Kita) sind vorhanden
Hitze	1. Ausreichend Schattenplätze vorzugsweise unter Bäumen und Sträuchern sind vorhanden 2. Ausreichendes Trinkwasser wird mitgenommen 3. Geeignete Kleidung (luftdurchlässig, schnelltrocknend da kühlend, helle Farben) wird getragen

Gefährdung	Maßnahmen zur Abhilfe
Abstürzen	1. Im Aufenthaltsbereich und nahe angrenzend befinden sich keine frei zugänglichen Abhänge/Gruben und sehr steile Hanglagen 2. Bekletterbare Felsen, Bäume und/oder Gegenstände weisen keine freien Fallhöhen > 3,0 m auf bzw. die Kletterhöhe wird wirksam beschränkt; mögliche Absturzkanten sind gesichert (in Anlehnung an die DIN EN 1176 für Spielgeräte und Spielplatzböden) 3. Fallbereiche sind stoßdämpfend und frei von Gegenständen; herausstehende Wurzeln/harte Oberböden sind abgedeckt (z. B. Rindenmulch; in Anlehnung an die DIN EN 1176 für Spielgeräte) 4. Die vorhandenen Klettermöglichkeiten sind ohne Fangstellen für Kopf, Hals, Finger und Füße 5. Spielgegenstände (Schwingseile, Hängematten usw.) weisen keine Defekte oder kritische Abnutzung auf 6. Die Kinder befolgen die vereinbarten Verhaltensregeln bzgl. des Aufenthalts, der Entfernung vom Stammplatz und der Kletterhöhen
Gefährliche Stoffe	1. Händewaschgelegenheit sind vorhanden (z. B. genügend Wasser in einem Kanister, Seife) 2. Sehr giftige Pflanzen und Pilze sind im Aufenthaltsbereich nicht vorhanden bzw. werden entfernt 3. Die Kinder befolgen die vereinbarten Verhaltensregeln bzgl. des Umgangs mit Pflanzen oder Pilzen
Tierstiche und -bisse	1. Die Kinder kontrollieren sich selbst /werden auf Zeckenbisse regelmäßig kontrolliert 2. Die Kleidung ist körperbedeckend (Kopfbedeckung, lange Ärmel und Hosen) 3. Wildlebende Tiere werden nicht angefasst

Gefährdung	Maßnahmen zur Abhilfe
Ertrinken	1. Im Aufenthaltsbereich und nahe angrenzend dürfen keine Gewässer vorhanden sein 2. Brunnenschächte sowie Wassertonnen sind gesichert 3. Die Kinder befolgen die vereinbarten Verhaltensregeln bzgl. des Aufenthalts und der Entfernung vom Stamplatz
Herabstürzende Bäume und Äste	1. Im Aufenthaltsbereich und nahe angrenzend befinden sich keine toten Bäume bzw. abgestorbene Äste an Bäumen, die umzu- fallen bzw. herabzustürzen drohen 2. Die Beschäftigten kontrollieren regelmäßig und anlassbezogen den augenscheinlich einwandfreien Zustand der Bäume im Aufenthaltsbereich 3. Die Beschäftigten meiden bei kritischen Anhaltspunkten (z. B. lose Äste im Baum) den Aufenthalt mit den Kindern

Checkliste Ausrüstung

Aus den beschriebenen Gefährdungen und erforderlichen Maßnahmen ergeben sich Anforderungen an die Ausrüstung der Kinder und des pädagogischen Personals. Diese Ausrüstung sollte täglich mitgeführt werden:

- Mobiltelefon
- Telefonliste (Ärzte, Krankenwagen, Giftzentrale, Eltern, Forstamt)
- Verzeichnis der nächstgelegenen Rettungspunkte (Auskunft erteilt das Forstamt)
- Erste-Hilfe-Material (zusätzlich wärmeisolierende Decke, Zeckenzange oder ähnliches, Dosen zum Aufbewahren von Zecken oder Giftpflanzen, Sonnenschutz, Fettcreme als Kälteschutz)
- Trillerpfeife
- Isolierende Sitzunterlagen
- Wetterangepasste Kleidung
- Festes Schuhwerk
- Wechselkleidung
- Wasserkannister (möglichst mit Wasserhahn)
- Biologisch abbaubare Seife
- Handbürsten
- Handtücher
- Bestimmungsbuch für (Gift-)Pflanzen

Verhaltensregeln im Wald

Da die Bedingungen im Wald zum Großteil vorgegeben und unveränderbar sind, ist es von besonderer Bedeutung, mit den Kindern Verhaltensregeln zu vereinbaren und deren Einhaltung auch zu überprüfen.

Die folgenden Regeln stellen grundsätzliche Verhaltensmaßnahmen im Wald dar und sollten je nach den örtlichen Gegebenheiten sinnvoll ergänzt werden:

- Die Kinder bleiben in Sicht- bzw. Hörweite. Vereinbarte Aufenthaltsbereiche dürfen ohne Rücksprache mit den Erzieherinnen und Erziehern nicht verlassen werden.
- Es dürfen grundsätzlich keine Waldfrüchte (wie Beeren, Gräser, Pilze) in den Mund gesteckt bzw. gegessen werden.
- Es wird kein Wasser aus stehenden oder fließenden Gewässern getrunken.
- Wildtiere, Kadaver und Kot dürfen nicht angefasst werden.

- Sitzen oder balancieren ist nur auf sicher aufliegenden Baumstämmen erlaubt. Gestapeltes Holz darf nicht betreten werden. Auf feuchten oder bemoosten Baumstämmen wird nicht balanciert.
- Stöcke werden nicht in Gesichtshöhe gehalten. Es wird nicht mit einem Stock in der Hand gerannt. Es dürfen keine Stoßbewegungen in Richtung anderer Kinder erfolgen.
- Es wird nur auf Bäume geklettert, die dafür von den Erzieherinnen und Erziehern ausgewählt wurden.
- Der Aufenthalt im gekennzeichneten Bereich von Waldarbeiten ist verboten.

Anhang 2

Literatur und weiterführende Informationen

Literatur

Bezugsquelle:

Buchhandel

- Bickel, Kirsten: Der Waldkindergarten. NordenMedia 2001
- Hundmeyer, Simon: Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen. Kronach 2014 Carl-Link-Verlag
- Miklitz, Ingrid: Der Waldkindergarten. Neuwied, Berlin 2001. 2. Auflage
- Schede, Hans-Georg: Der Waldkindergarten auf einen Blick. Freiburg im Breisgau 2000
- Zimmer, Renate: Handbuch der Bewegungserziehung. Didaktisch-methodische Grundlagen und Ideen für die Praxis. Freiburg 2013 Herder
- Zimmer, Renate: Handbuch der Psychomotorik. Theorie und Praxis der psychomotorischen Förderung von Kindern. Freiburg 2013 Herder
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Liste giftiger Pflanzen. Bundesanzeiger (v. 06.05.2000, Jahrgang 52, Nr. 86, S. 8517)

Vorschriften, Regeln und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

- DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“
- DGUV Informationen 202-023 „Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen!“
- DGUV Information 202-072 „Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen“
- DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 202-092 „Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 203-085 „Arbeiten unter der Sonne“
- DGUV Information 214-078 „Vorsicht Zecken“

Normen

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- DIN EN 1176-1: 2017-12
„Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“ – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1176-1:2017
- DIN 18034: 2012-09
„Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“

Weitere Regelungen und Gesetze

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert
- Landesgesetze, zum Beispiel:
 - Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607)
 - Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 214)

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de